Die Klage wurde abgewiesen. Das Kammergericht führte dazu aus, *„dass es sich bei der beanstandeten Äußerung des Beklagten in den Anmerkungen zum Lehrbuch … des Klägers, „…“, um eine wertende Stellungnahme, also eine Meinungsäußerung und keineswegs um eine Tatsachenbehauptung handelt.“*[1416] Dem Leser der Rezensionen des Beklagten werde vor Augen geführt, dass der Beklagte den Kläger deshalb als „Plagiator“ bezeichnet habe, weil der Kläger an zahlreichen Stellen des Buches Textteile aus anderen Büchern übernommen habe. *„Es handelt sich“,* so das KG, *„klar erkennbar um eine wertende Stellungnahme des Beklagten. Eine solche Beurteilung liegt ohnehin schon im Ausgangspunkt nahe, denn ein Leser erwartet von einer Anmerkung oder Besprechung eines Lehrbuches in erster Linie eine Einschätzung des Rezensenten zu diesem Buch.*“[1417]

Auch wenn der Begriff „Plagiator“ in diesem Kontext zwar eine scharfe, ehrmindernde Bewertung dargestellt habe, sei diese durch die detaillierte sachliche Dokumentation der Textübereinstimmungen gedeckt. Liegt ein fundierter, nachprüfbarer Aussagekern vor, schützt die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit auch scharf formulierte Rügen im akademischen Diskurs, zumal aus der Sicht eines juristisch vorgebildeten Publikums der Vorwurf des Beklagten keine Tatsachenbehauptung, sondern ein wertendes Urteil auf Grundlage dokumentierter Textähnlichkeiten sei. Und wörtlich: *„Da dieses Werturteil auf einer wahren Tatsachengrundlage beruht, nämlich der in der Dokumentation dargestellten, nicht gekennzeichneten Übernahme von Textstellen aus anderen Veröffentlichungen, steht dem Beklagten der Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG zur Seite.“*[1418]

Zum Antrag auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung verwies das KG knapp darauf, dass ein solcher Anspruch *„nicht in Betracht“* komme, da der Kläger durch die beanstandeten Veröffentlichungen nicht in seinen geschützten Rechten verletzt wurde und ein solcher Anspruch *„nur bei besonders schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen“* gegeben sei.[1419]

Die Entscheidung des KG vermittelt eine dogmatisch fundierte und ausgewogene **Abgrenzung zwischen dem Schutz der Persönlichkeit und der akademischen Meinungsfreiheit.** Das Urteil stellt klar, dass es sich beim Begriff des „Plagiats“ nicht um eine rein urheberrechtliche Kategorie handelt, sondern um ein vielschichtiges Werturteil auf Basis kritischer Analysen, welches folglich den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG genießt.

Ebenfalls mit dem Vorwurf, Gedanken Dritter zitatlos übernommen bzw. ein Plagiat begangen zu haben, hatte sich bereits 2011 das **AG Hamburg**[1420] befasst und ausgeführt, bei einem solchen Vorwurf gegenüber einem Wissenschaftler handele es sich um eine ehrenrührige Äußerung, für deren Zulässigkeit vorausgesetzt werde – unabhängig davon, ob es sich um eine Verdachtsberichterstattung oder um eine Meinungsäußerung handelt – dass **hinreichende Anknüpfungspunkte** im Tatsächlichen bestehen, die den Vorwurf belegen. Liegen keine hinreichend bewiesenen Anknüpfungspunkte für einen solchen Plagiatsvorwurf vor, so würden der Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und die daraus hergeleiteten Rechte auf Wissenschaftsfreiheit und Meinungsfreiheit hinter den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen zurücktreten. Im Fall des AG Hamburg hatte ein Wissenschaftler einem anderen Autor ein Plagiat vorgehalten, konnte diese Behauptung im Verfahren jedoch nicht konkret nachweisen.

Zum Vorwurf ein **„Nachrichtenfälscher“** zu sein und ein **„Fake-News-Produzent“** s. BGH NJW 2025, 1263.[1421]

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Satire, Glossen, Parodien oder Schmähkritik: Nicht selten hatten sich in den vergangenen Jahren die Gerichte mit dem Thema der Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Satire,[1422] Glossen[1423] oder Parodien[1424] sowie – erst in jüngerer Zeit wieder häufiger verwendeter Begriff – der „Schmähkritik“[1425] auseinanderzusetzen, ein Thema, das durch die inakzeptable Rechtsprechung des LG Berlin[1426] in der Causa **Renate Künast** sowie das „Schmähgedicht“ von **Jan Böhmermann** **189**

[1416] KG GRUR-RS 2025, 14488 Rn. 27.
[1417] KG GRUR-RS 2025, 14488 Rn. 27.
[1418] KG GRUR-RS 2025, 14488 Rn. 28.
[1419] KG KG GRUR-RS 2025, 14488 Rn. 37.
[1420] AG Hamburg AG Hamburg, Urt. v. 21.2.2011 – 36A C 243/10, LSK 2011, 280582.
[1421] vgl. in den Vorinstanzen LG Hamburg BeckRS 2018, 64386 und OLG Hamburg GRUR-RS 54829.
[1422] Vgl. dazu ua Faßbender NJW 2019, 705; Oechsler NJW 2017, 757; BVerfG NJW 2020, 3767.
[1423] S. hierzu das Urt. des OLG Köln BeckRS 2014, 13183 (Jörg Kachelmann), welches nachfolgend → Rn. 190 näher behandelt wird.
[1424] OLG Hamburg GRUR-RS 2015, 12244.
[1425] Vgl. dazu BVerfG BeckRS 2024, 6239; BVerfG BeckRS 2023, 39905; BVerfG NJW 2022, 680 sowie BVerfG BeckRS 2016, 50714; BGH GRUR-RS 2022, 7823; BGH BeckRS 2018, 55165 sowie OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 33952 und LG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2021, 37293.
[1426] LG Berlin BeckRS 2019, 21753; vgl. aber auch LG Berlin BeckRS 2020, 239.

und „Songtexte" diverser **Rapper** sowie die Entscheidungen des OLG Stuttgart[1427] **(Sawsan Chebli)** oder des LG Frankfurt a. M.[1428] **(Luisa Neubauer)** erneut und massiv befeuert wurde.[1429]

Im Fall der Bundestagsabgeordneten und Grünenpolitikerin **Renate Künast** ging es um einen von Künast im Jahr 1986 unglücklich formulierten Zwischenruf. Damals sprach eine Abgeordnete der Grünen im Berliner Landesparlament über häusliche Gewalt. Ein CDU-Abgeordneter stellte dazu die Frage, wie die Rednerin zu einem Beschl. der Grünen in Nordrhein-Westfalen stehe, die Strafandrohung wegen sexuellen Handlungen an Kindern solle aufgehoben werden. Künast rief dazwischen: „Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist!" und wollte damit betonen, dass sie hinter diesem Beschl. stehe. 2016 hatte der Rechtsextremist und frühere Lokalchef der Organisation *Blood & Honour* Sven Liebich den Zwischenruf inhaltlich bewusst falsch zitiert, indem er ihn mit den Worten ergänzte „Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist, ist Sex mit Kindern doch ganz ok. Ist mal gut jetzt." und dies unter der Überschrift „K findet Kinderficken ok, solange keine Gewalt im Spiel ist" im Internet (auf seinem Blog unter Verwendung eines *SharePics*) veröffentlicht. Die Pressekammer (3. Zivilkammer) des LG Frankfurt a. M.[1430] sah darin zutreffend ein vorsätzliches Falschzitat, bezüglich dessen sich der Äußernde nicht auf das Laienprivileg[1431] berufen könne und inhaltlich „einen schwerwiegenden Eingriff" in die Persönlichkeitsrechte der Klägerin und sprach dieser daher eine immaterielle Entschädigung iHv 10.000 EUR zu. Erhöhend wertete das LG zutreffend das „Nachtatverhalten", da Liebich *„trotz Abmahnung nach Erhebung der hiesigen Klage bei Facebook wiederholt und sogar durch entsprechende Werbung für eine größere Reichweite gesorgt, wobei weitere 28.500 Personen mit dem Post interagierten",* so das LG Frankfurt a. M. Das Urteil wurde inzwischen vom OLG Frankfurt a. M. bestätigt.[1432] Aufgrund dieses Nachtatverhaltens in Form des Facebook-Posts erging ein massiver Shitstorm über Künast, die dabei ua als *„Drecks-Fotze", „Stück Scheiße", „Dreckschwein"* und Hassäußerungen wie *„Knatter sie doch mal einer so richtig durch, bis sie wieder normal wird"* etc bezeichnet bzw. überzogen wurde. Vor dem LG Berlin klagte Künast daher auf Herausgabe der Nutzerdaten und verlor zunächst, da das **LG Berlin**[1433] in einer weiteren[1434] beispiellosen Fehlentscheidung ggü diesen Hass- und Beleidigungsäußerungen die Auffassung vertrat, diese entsprechenden Hass-Kommentare lägen noch *„haarscharf an der Grenze des von der Antragstellerin noch Hinnehmbaren"* und stellten *„keine Diffamierung der Person der Antragstellerin und damit keine Beleidigungen"* dar. Auch wenn das LG in einem nachfolgenden Beschl.[1435] seine Ansicht selbst teilweise revidierte und das KG[1436] in zweiter Instanz sehr wohl einen massiven diffamierenden Gehalt in diesen Äußerungen sah, sandte das Landgericht Berlin erneut (s. → Rn. 189) ein katastrophales Zeichen, denn – wie die Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, Maria Wersig, zutreffend kommentierte, gehe es hier *„… bei den genannten Beispielen verbaler Übergriffe über nichts anderes als über Gewalt."*.

Dem trat das **BVerfG** mit seinem Beschl. vom 19.12.2021[1437] deutlich entgegengetreten, indem es zum einen gerade im Hinblick von Politikern und anderen sich in Staat und Gesellschaft aktiv einbringenden Personen betonte, dass eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft nur erwartet werden könne, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist und zudem sinngemäß hervorhob, dass es mit dem Persönlichkeitsrecht des von einer ehrenrührigen Äußerung Betroffenen unvereinbar ist, wenn – wie dies von den Berliner Richtern praktiziert wurde – davon ausgegangen wird, eine strafrechtliche Relevanz erreiche eine Äußerung erst dann, wenn ihr diffamierender Gehalt so erheblich sei, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheine, wenn also letztlich eine Beleidigung mit dem abwägungsfreien Sonderfall der Schmähkritik gleichgesetzt wird. *„Vorliegend hat sich das Fachgericht aufgrund einer fehlerhaften Maßstabsbildung, die eine Beleidigung letztlich mit der Schmähkritik gleichsetzt, mit der Abwägung der Gesichtspunkte des Einzelfalls nicht auseinandergesetzt. Hierin liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Bf. Bereits dieser – praktisch vollständige – Abwägungsausfall muss zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung führen",* so das BVerfG[1438] wörtlich. Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, so das BVerfG, dass ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern auch im öffentlichen Interesse liegt. Unterlässt somit ein Gericht infolge fehlerhafter Maßstabsbildung die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen der rechtlichen Würdigung der beanstandeten Äußerung, dann kann der lapidare Hinweis, der Betroffene müsse den Angriff

[1427] OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 33952.
[1428] LG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2021, 37293.
[1429] Vgl. dazu Vasel NJW 2022, 740; Schertz ZUM 2022, 857.
[1430] LG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2020, 1785.
[1431] Vgl. dazu BVerfG NJW 1992, 1439, 1442.
[1432] OLG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2020, 9831.
[1433] LG Berlin BeckRS 2019, 21753.
[1434] LG Berlin BeckRS 2012, 18220.
[1435] LG Berlin BeckRS 2020, 239.
[1436] KG MMR-Aktuell 2020, 428365.
[1437] BVerfG NJW 2022, 680, GUR 2022, 335 mAnm von Pfeifer.
[1438] BVerfG NJW 2022, 680.

als Politiker im öffentlichen Meinungskampf hinnehmen, die erforderliche Abwägung nicht ersetzen. Somit muss nun das KG auch erneut über Herausgabe von Facebook-Nutzerdaten an Renate Künast entscheiden.

Hatte das BVerfG[1439] mit dieser Entscheidung vom 19.12.2021 betont, dass die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte *„nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Politikerinnen und Politikern"* erlaubt,[1440] so argumentierte das **BVerfG**[1441] **2024** im Zusammenhang mit der **Beschwerde eines Klimaaktivisten** nun – zumindest im Ergebnis – davon abweichend. Der Aktivist war zuvor von den Instanzgerichten (AG Augsburg und LG Augsburg) ua wegen übler Nachrede gegen Personen des öffentlichen Lebens zu einem Jugendarrest verurteilt worden, weil er auf der Internetseite der Aktivisten eine Pressemitteilung veröffentlicht und darin geäußert hatte, der Regierungspräsident sei aufgrund langjähriger Sponsoringgelder eines Stahlwerkbesitzers mit diesem freundschaftlich verbandelt und **korrupt.** Das BVerfG gab dem so Verurteilten und Beschwerdeführer Recht und sah in der Verurteilung eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. „Der Schutz der Meinungsfreiheit ist gerade aus dem besonderen **Schutzbedürfnis der Machtkritik** erwachsen und findet darin unverändert seine Bedeutung", so das BVerfG, dass im Weiteren betonte:

„Steht ein Äußerungsdelikt in Frage, so verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und dem geschützten Rechtsgut andererseits droht (vgl. BVerfGE 7, 198 <212>; 93, 266 <293>; stRspr). Wird von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht, sondern will der Äußernde in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, dann sind die Auswirkungen seiner Äußerungen auf den Rechtskreis Dritter zwar unvermeidliche Folge, aber nicht eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage (vgl. BVerfGE 61, 1 <11>; Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. Januar 2018 – 1 BvR 2465/13 –, Rn. 18). Bei Äußerungsdelikten kann eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts auch dadurch begründet sein, dass der Sinn der Äußerung nicht zutreffend erfasst worden ist (vgl. BVerfGE 93, 266 <295f.>; 94, 1 <9>). Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Deutung einer Äußerung gehört, dass sie unter Einbeziehung ihres Kontextes ausgelegt und ihr kein Sinn zugemessen wird, den sie objektiv nicht haben kann. Bei mehrdeutigen Äußerungen müssen andere mögliche Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden, bevor man die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt (vgl. BVerfGE 93, 266 <295f.>; 82, 43 <52>; Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. Januar 2018 – 1 BvR 2465/13 –, Rn. 19). Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat".

Unter dem Blickwinkel der Entscheidung des BVerfG[1442] im Jahr 2023 zur Bezeichnung eines Rechtsanwaltes als „fetter Anwalt" und „Rumpelstilzchen" – s. dazu unter → **Rn. 251c** – ist die nachfolgend dargestellte Entscheidung des OLG Brandenburg ggf. neu zu werten, aber dennoch weiterhin kritisch zu sehen.

Das LG Berlin[1443] sowie nachfolgend das OLG Brandenburg:[1444] hatten sich 2019 mit der Frage „Meinungsfreiheit" oder „Schmähkritik" befasst: Der Kläger war Richter an einem Sozialgericht, der Beklagte Rechtsanwalt. Der Beklagte hatte in einem an das Sozialgericht gerichteten Schriftsatz unter anderem ausgeführt, der Richter sei der *„… überaus dämlichste und stinkend faule Richter"* am Sozialgericht sowie *„zu faul zum Arbeiten"* und *„in der so eingesparten Arbeitszeit vögelt er lieber mit Praktikantinnen"* und zudem nehme er auch noch Geld vom Jobcenter. Ähnlich äußerte er sich zudem auf seiner Facebook-Seite und beschimpfte den Richter als – so wörtlich und zudem noch grammatikalisch unrichtig – *„elendes Dreckspack, was sich in den hinter der Richterrobe versteckt"* und forderte seine Leserschaft/Follower auf, *„dem Einhalt"* zu gebieten. Während das LG Berlin dies – ua auch wegen der Behauptung, der Kläger habe im Gericht Geschlechtsverkehr mit Angestellten und nehme Geld vom Jobcenter – als Schmähkritik wertete und dem Kläger 5.000 EUR Schmerzensgeld zusprach, sah dies das OLG Brandenburg[1445] anders. Es hob das erstinstanzliche Urteil auf und argumentierte – offensichtlich in völliger Unkenntnis oder Fehlinterpretation der diesbezüglichen Rechtsprechung[1446] und Literatur[1447] – es liege hier eine noch von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1

[1439] BVerfG NJW 2022, 680.
[1440] BVerfG NJW 2022, 680.
[1441] BVerfG BeckRS 2024, 6239.
[1442] BVerfG NJW 2022, 680.
[1443] LG Berlin Beschl. BeckRS 2019, 21753.
[1444] OLG Brandenburg BeckRS 2019, 28324.
[1445] OLG Brandenburg BeckRS 2019, 28324.
[1446] BVerfG NJW 1987, BVerfG NJW 2004, 2371; 2661 OLG München NJW-RR 1998, 1036, LG Düsseldorf BeckRS 2019, 8491.
[1447] Sajuntz NJW 2019, 1567 sowie oben → Rn. 165 ff.

Satz 1 GG gedeckte Meinungsäußerung und noch keine die Meinungsfreiheit verdrängende Schmähkritik vor, denn *„… Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist. Die Meinungsfreiheit erlaubt es insbesondere nicht, den Äußernden auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen".*

Das Urteil des OLG Brandenburg stellt einen **Angriff auf demokratische Institutionen** dar und zwar aus folgenden Gründen:

- Zum einen geht bereits die Annahme des OLG Brandenburg, die Äußerungen bezögen sich *„ausschließlich auf die berufliche Tätigkeit des Klägers"* fehl, sofern diese das **Sexualleben des Klägers** *(„…in der so eingesparten Arbeitszeit vögelt er lieber mit Praktikantinnen"*) betrifft. Die Behauptung des Beklagten, die dieser sowohl via Face-Book als auch schriftsätzlich kundgetan hatte, bezog sich eindeutig und ohne jegliche abweichende Interpretationsmöglichkeit auf das Sexual- und damit auf das Privatleben des Klägers.
- Zum anderen stand bei den in diesem Rechtsstreit unbestrittenen Äußerungen des Beklagten nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern eindeutig die Herabsetzung der Person und die Diffamierung des Klägers im Vordergrund, die – jenseits polemischer und überspitzter Kritik – den Kläger in erster Linie herabsetzen bzw. gleichsam an den Pranger stellen sollte, so dass eine solche Äußerung als Schmähung anzusehen und somit (vgl. BGH NJW 2009, 1872) als nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckte, entschädigungslos hinzunehmende Meinungsäußerung zu werten ist. Insofern war es sehr zu begrüßen, dass das BVerfG mit seiner bereits oben vorgestellten Entscheidung vom 19.12.2021 hierzu klare Worte gefunden hat und insofern betonte, dass die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte *„nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Politikerinnen und Politikern"* erlaubt.[1448]
- Schließlich geht auch der Verweis des OLG Brandenburg auf BGH NJW 2009, 1872 fehl. Denn der BGH hat in dieser Entscheidung klar dargelegt, dass Äußerungen wie „Lüge", „Täuschung", „Vertuschung" oder „Korruption"[1449] nur dann durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt seien und deshalb in vollem Umfang am Schutz des Grundrechts aus Art. GG Art. 5 GG Art. 5 Abs. I GG teilnehmen können, wenn sie in einem kritischen Artikel enthalten sind, in dem es um eine Auseinandersetzung mit einem wirtschaftlichen Vorgang in einem Unternehmen geht, das teilweise im Staatseigentum steht und erhebliche Verluste in einem Projekt erlitten haben soll. Doch ein solcher Sachverhalt lag in dem von den OLG-Richtern zu entscheidenden Fall nicht vor, weshalb sich mit der in dieser Entscheidung vom BGH angeführten Begründung gerade nicht herleiten lässt, dass die vom Beklagten (Anwalt) gegenüber dem Kläger (Richter) getroffenen Persönlichkeitsrechtsverletzungen entschädigungslos bleiben.

Im Streit um eine **Beschimpfung auf Facebook** hatte die Berliner SPD-Politikerin **Sawsan Chebli** in zweiter Instanz vor dem OLG Stuttgart[1450] in Bezug auf ihren Antrag auf Schmerzensgeld keinen Erfolg. Die **Bezeichnung als „dämliches Stück Hirn-Vakuum" ist,** so das OLG Stuttgart in Abweichung der Vorinstanz,[1451] zwar sehr wohl als eine **Schmähkritik** anzusehen, die nicht hingenommen werden müsse. Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB mit Art. 1, 2 GG) bestehe im konkreten Einzelfall nicht (Zum Sachverhalt s. in der Urteilssammlung unter → Nr. 7202.)

Bei der Wertung einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik – so das OLG Stuttgart[1452] – sei grundsätzlich **Zurückhaltung** geboten. Hier jedoch stehe bei dem Post des Beklagten nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung Cheblis als Person im Vordergrund und seine Äußerung habe keinen nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung, sondern diene lediglich dem Zweck, Chebli als Person grundlos verächtlich zu machen. Auch werde durch die **Bezeichnung eines Menschen als „Stück"** (konkret: „dämliches Stück Hirn-Vakuum") ihm jede persönliche Würde abgesprochen. Dementsprechend wurde der Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, die streitgegenständlichen Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder aufstellen und/oder verbreiten zu lassen.

Zum Anspruch der Klägerin auf immateriellen Schadensersatz wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung, den das OLG abgewiesen hatte, verwies das OLG zunächst darauf, dass nicht jede Persönlichkeitsrechtsverletzung zum Ersatzanspruch führen könne. Denn nach der Rechtsprechung des BGH[1453] sei Voraussetzung für die

[1448] BVerfG NJW 2022, 680.
[1449] Vgl. dazu insbesondere BVerfG BeckRS 2024, 6239.
[1450] OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 33952.
[1451] LG Heilbronn 22.3.2023 – Ko 8 O 85/22 → Nr. 7202.
[1452] OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 33952.
[1453] Das OLG Stuttgart verwies auf BGH NJW 1995, 861 – Caroline von Monaco I und BGH GRUR-RS 2022, 7823.

Gewährung des immateriellen Schadenersatzanspruches, dass ein unabwendbares Bedürfnis bzw. die zwingende Notwendigkeit der Gewährung eines billigen Ausgleichs in Geld und die Verschaffung einer Genugtuung bestehe. Dabei werde in neueren Entscheidungen des BGH[1454] verlangt, dass die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden könne. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung sei zudem ein – wie hier gegeben – erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen; der Titel und die mit ihm verbundenen Vollstreckungsmöglichkeiten können den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen, so das OLG Stuttgart mit Vereis auf BGH.[1455]

Ebenfalls um **Schmähkritik**[1456] ging es bei der erfolgreichen Klage der Fridays-for-Future-Aktivistin **Luisa Neubauer.** Der Beklagte hatte im Januar 2020 bei Facebook eine Bildaufnahme der Klägerin mit folgendem Begleittext kommentiert: „Ja, würde ich sofort ficken, auch wenn ich mir danach stundenlang das Klima-Zeug anhören müsste". Zutreffend führte das LG aus: *„Diese Meinungsäußerung überschreitet aber die Grenze zur Schmähkritik und ist damit unabhängig von einer Abwägung rechtswidrig. Selbst wenn man das Vorliegen von Schmähkritik verneinen würde, müsste die Meinungsfreiheit des Beklagten hinter das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin zurücktreten. … Die Klägerin wird öffentlich als bloßes Objekt der sexuellen Begierde dargestellt. Hierdurch wird die Klägerin in einer solchen Art und Weise diffamiert, dass nur noch die persönliche Schmähung im Vordergrund steht und eine etwaige sachbezogene Auseinandersetzung aus dem Blickfeld geraten ist. Bei einer solchen Diffamierung wird ungeachtet des Anlasses der Äußerung die weit gezogene Grenze zulässiger Meinungsäußerungen überschritten und der Ausnahmetatbestand einer nicht mehr legitimierbaren Schmähkritik erreicht."*

Mit dem **„Schmähgedicht"** von **Jan Böhmermann** hatten sich 2017 das OVG Berlin,[1457] das VG Berlin,[1458] das LG Hamburg[1459] und in zweiter Instanz das OLG Hamburg[1460] sowie schließlich auch das BVerG mit Beschl. vom 26.1.2022 befasst[1461]:

Bei diesem sogenannten „Schmähgedicht" handelte es sich um die *„satirische Darbietung fäkalsprachlicher Geschmacklosigkeiten mit drastischem Sexualbezug",*[1462] in denen Böhmermann den türkischen Präsidenten **Erdogan** als einen Mann darstellte, der Frauen schlage, Ziegen „ficke" und „Fellatio mit Schafen" habe und ihn zudem als Schwein bzw. noch unterhalb eines Schweines (als „Schweinefurz") beschreibt, obwohl es zum Allgemeinwissen zählt, dass für einen Moslem die Verbindung zu einem Schwein besonders verletzend ist.

Beim Beschl. des VG Berlin[1463] ging es um die Verwendung des „Gedichts" auf einer Demonstration vor der türkischen Botschaft in Berlin. Das VG kam zum Ergebnis, dass hierbei zu differenzieren sei, ob das „Gedicht" quasi eingebettet in den Kontext der Fernsehsendung von Jan Böhmermann oder – hiervon losgelöst – auf einer Demonstration zur Verwendung komme. Im letztgenannten Falle erfülle die isolierte Zitierung des „Gedichts" die Voraussetzungen einer beleidigenden Schmähkritik, so das VG (insofern vorbildlich abwägend und die Darstellung des Papstes mit homosexuellen Attributen am *Christopher Street Day* nicht als Schmähkritik wertend: VGH München[1464]).

Beim Urteil des LG Hamburg,[1465] das 2018 vom OLG Hamburg[1466] bestätigt wurde, ging es dagegen um die Klage des türkischen Präsidenten Erdogan, der das Gedicht insgesamt untersagen lassen wollte und damit auch weitgehend Erfolg hatte, indem praktisch das gesamte Gedicht verboten wurde. Somit darf der Fernsehmoderator Jan Böhmermann den Großteil seines in der Sendung „Neo Magazin Royale" unter dem Titel „Schmähkritik" dargebotenen Gedichts nicht wiederholen.

„Die untersagten Passagen verletzen den Kläger so schwerwiegend in seinen Rechten, dass das Verhalten des Beklagten insoweit weder durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG noch durch die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt ist",

so das LG. Dies gelte insbesondere in Bezug auf die Passagen, in denen Böhmermann den Kläger als „Schwein" bzw. noch unterhalb eines Schweines (als „Schweinefurz") beschreibt, obwohl allgemein bekannt

1454 BGH GRUR-RS 2022, 7823.
1455 BGH NJW 2016, 789.
1456 BVerfG BeckRS 2024, 6239; BVerfG BeckRS 2023, 39905; BVerfG NJW 2022, 680.
1457 OVG Berlin-Brandenburg MMR-Aktuell 2017, 394423; ZD-Aktuell 2017, 05739.
1458 VG Berlin BeckRS 2015, 09821.
1459 LG Hamburg BeckRS 2017, 101443.
1460 OLG Hamburg BeckRS 2018, 8374.
1461 BVerfG BeckRS 2022, 1484; vgl. dazu auch Vasel NJW 2022, 740.
1462 Sajuntz NJW 2018, 589.
1463 VG Berlin BeckRS 2015, 09821.
1464 VGH München NJW 2011, 793.
1465 LG Hamburg BeckRS 2017, 101443.
1466 OLG Hamburg BeckRS 2018, 8374.

sei, dass für einen Moslem die Verbindung zu einem Schwein besonders verletzend sei. Die Entscheidungen im strafrechtlichen Verfahren – so das LG weiter – sprächen nicht gegen die Untersagung im Zivilverfahren, da die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft die Frage der Zulässigkeit der Darbietung gerade offengelassen und eine Einstellung damit begründet hätten, dass kein Vorsatz anzunehmen sei. Die Frage eines Vorsatzes sei jedoch im Zivilverfahren für den dort geltend gemachten Unterlassungsanspruch ohne Bedeutung. Neben diesen – für den Beklagten (Böhmermann) negativen Anmerkungen – setzte sich das LG jedoch auch mit dem Beklagten und seiner Politik in Hinblick auf Kritiker und seine Stellung als Politiker auseinander. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestehe nur ein Anspruch auf Untersagung, soweit eine Rechtsverletzung vorliege und nicht darüber hinaus. Die Klage, die auch – wenn auch nur wenige – rechtmäßige Passagen zum Gegenstand habe, sei daher zu einem geringen Teil (Kostenverteilung: „Von den Kosten des Rechtsstreites haben der Kläger ein Fünftel und der Beklagte vier Fünftel zu tragen") abzuweisen. Das *„Gedicht"* bleibe auch ohne die untersagten Passagen als kritische Auseinandersetzung mit dem Kläger verständlich.

Böhmermanns Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wies der BGH[1467] 2019 wegen fehlender grundsätzlicher Bedeutung zurück (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Böhmermanns Einwand, sein „Gedicht" könne nicht seziert, sondern nur in seiner Gesamtheit gewürdigt werden, wiesen die Richter des für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständigen VI. Zivilsenats zurück. „Weder die Sendung insgesamt noch das Gedicht bilden ein einheitliches, untrennbares Werk, dessen Zulässigkeit nur insgesamt beurteilt werden könnte." Ob und inwieweit hier Kunstfreiheit oder Meinungsfreiheit betroffen sei, ließen sie offen. Der Satiriker zog daraufhin vor das Bundesverfassungsgericht, das mehrere Stellungnahmen, ua auch vom Staatsrechtler und Autor Bernhard Schlink, einholte. Dieser hob in seinem Gutachten hervor, das Gedicht richte sich lediglich gegen Erdogan in seiner Funktion als Staatsoberhaupt und nicht gegen Erdogan persönlich und sprach sich dafür aus, der Verfassungsbeschwerde stattzugeben. Das Bundesverfassungsgericht sah dies jedoch anders: Böhmermanns Verfassungsbeschwerde wurde 2022 vom Bundesverfassungsgericht[1468] wegen fehlender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen.

Nur am Rande sei insofern angemerkt, dass – infolge der *Causa Böhmermann* – der Bundestag in der Nacht zum 2.6.2017 einstimmig die Streichung des § 103 StGB (Majestätsbeleidigungs-Paragraf) beschlossen hat.

Mit den Grenzen der Schmähkritik – der M.I.G. Medien Innovations GmbH gegenüber dem bekannten Tagesschausprecher **Jan Hofer** – hatte sich das OLG Hamburg[1469] zu befassen und sah darin, dass die zur Burda-Gruppe gehörende Verlags-GmbH (ua *Lisa, Glücks Revue* etc.) geäußert hatte, der „TV-Biedermann" könne „sein bizarres Doppel-Leben" nicht länger verheimlichen, keine Schmähkritik. Bei derartigen Äußerungen handele es sich, so das OLG, *„ersichtlich um Aussagen, die nicht mit dem Anspruch auf Wahrheit ausgestattet, sondern durch Elemente des Meinens und Dafürhaltens als Ausdruck einer subjektiven Ansicht oder Überzeugung geprägt sind"*. Zudem komme diese Äußerung – vor dem Hintergrund, dass Hofer mit seiner Ehefrau und seiner Geliebten unter einem gemeinsamen Dach lebe, *„nicht ohne jede tatsächliche Grundlage daher*".

2017 hatte sich auch das BVerfG[1470] mit der Thematik der sogenannten „Schmähkritik" zu befassen. Dem Beschl. lag die Verurteilung eines Versammlungsleiters aus dem rechten Spektrum wegen Beleidigung des Abgeordneten der Grünen **Volker Beck,** den er als „Obergauleiter der SA-Horden" bezeichnet hatte, zu Grunde. Dabei betonte das BVerfG, der Begriff der Schmähkritik sei eng auszulegen und – wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts – ein eng zu handhabender Sonderfall zu bleiben. Die angegriffenen Entscheidungen würden verkennen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Äußerung auch das Handeln des Geschädigten kommentiert habe, der sich maßgeblich an der Blockade der vom Beschwerdeführer als Versammlungsleiter angemeldeten Versammlung beteiligt und die Teilnehmenden auch seinerseits als „braune Truppe" und „rechtsextreme Idioten" beschimpft habe. Es sei dem Beschwerdeführer nicht ausschließlich um die persönliche Herabsetzung des Geschädigten gegangen. Bereits die unzutreffende Einordnung verkenne Bedeutung und Tragweite der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Meinungsfreiheit, monierte das Gericht.

Ebenfalls mit den Grenzen der Schmähkritik hatte sich das LG Düsseldorf[1471] zu befassen. Auch diesmal ging es um politische bzw. sportpolitische Themen, nämlich die Vergabe der Fußball-WM nach Katar. Kläger des Rechtsstreits war die **Quatar Football Association,** die der ehemalige DFB-Präsident **Theo Zwanziger** in einem Rundfunkbeitrag vom 2.6.2015 als „Krebsgeschwür des Weltfußballs" bezeichnet hatte. Das Landgericht nahm – wie in der Entscheidung des LG Hamburg zu Böhmermann – zu den zu

[1467] BGH 30.7.2019 – VI ZR 231/18, BeckRS 2018, 8374.
[1468] BVerfG BeckRS 2022, 1484; vgl. dazu auch Vasel NJW 2022, 740.
[1469] OLG Hamburg BeckRS 2017, 107141.
[1470] BVerfG NJW 2017, 1460, vgl. auch BVerfG BeckRS 2016, 47225.
[1471] LG Düsseldorf NJOZ 2016, 1735.

differenzierenden Betrachtungsweisen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beurteilung derartiger Sachverhalte Stellung. So sah es zwar in der Bezeichnung von Katar als „Krebsgeschwür" eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB; dennoch könne die Quatar Football Association deshalb keine Unterlassung verlangen, denn diese Aussage sei durch die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt, weil der Beklagte sie in Wahrnehmung des berechtigten Interesses – nämlich eine öffentliche Debatte über die Vergabe der Fußball-WM nach Katar und die damit verbundenen Vergabeentscheidungen zu führen – getätigt habe. Wer – wie Zwanziger hier – Kritik an öffentlichen Missständen übe, sei nicht auf das mildeste Mittel zur Verdeutlichung seines Standpunktes beschränkt, so das LG. Zu der vom OLG Frankfurt a. M. abgewiesenen Klage Theo Zwanzigers wegen des Ermittlungsverfahrens, das gegen ihn im Zusammenhang mit der WM-Affäre wegen des Verdachts der schweren Steuerhinterziehung geführt wurde, vgl. nachfolgend s. nachfolgend → **Rn. 253.**

189a **Satire darf fast alles, doch es gibt Grenzen:** Grundsätzlich darf Satire somit – mit Hinweis auf Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 5 Abs. 1 GG – fast[1472] alles und genießt einen besonders weiten Freiraum bis hin zur Grenze der Schmähkritik, da es – worauf bereits das BVerfG[1473] sowie ua auch das OLG Dresden,[1474] das LG Dortmund,[1475] das LG Köln[1476] und ebenfalls das OLG Hamburg[1477] (im Fall Böhmermann) hingewiesen hatten – der Satire wesenseigen ist, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen zu arbeiten. Allerdings reicht allein das Vorliegen von Satire für den Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG nicht aus, da nicht jede Satire Kunst ist.[1478]

Die Satire findet daher *„ihre Grenze in den allgemeinen Grenzen der Meinungsäußerung wie auch der Schmähkritik. Einkleidung und Aussagekern sind gesondert zu prüfen, wobei der Maßstab für die Beurteilung der Einkleidung in der Regel weniger streng ist als für die Beurteilung des Inhalts. Unzulässig kann Satire sein, wenn sie nicht etwas Vorhandenes übertreiben, überspitzen, sondern ohne realen Ansatz in die falsche Richtung zielen soll. Je stärker das entworfene Persönlichkeitsbild beansprucht, sich mit der sozialen Wirklichkeit des Dargestellten zu identifizieren, desto schutzwürdiger ist dessen Interesse an der Vermeidung persönlichkeitsbeeinträchtigender Verfremdungen und umso weniger Anlass besteht dann auch, den Künstler/Äußernden rechtlich anders zu behandeln als einen Kritiker, der Unwahrheiten behauptet"*, so das LG Köln.[1479]

Im Fall Böhmermann, der nun durch den Beschl. des BVerfG vom 10.2.2022 abgeschlossen ist, äußerte sich das OLG Hamburg[1480] 2018 zu den **Grenzen zwischen Kunst- und Meinungsfreiheit im Kontext der Satire** wie folgt (Amtliche Leitsätze):

„Satire kann, muss aber nicht Kunst iSv Art. 5 Abs. 3 GG sein. Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG ist eine satirische Äußerung nur dann, wenn sie die weiteren Voraussetzungen des verfassungsrechtlich maßgeblichen Kunstbegriffs erfüllt, also ein Werk ist, das ein Produkt freier schöpferischer Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden, indem Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammenwirken."

„Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte Meinungsfreiheit im Allgemeinen und die Freiheit der Äußerung satirischer Beiträge im Besonderen schützt die Äußerung von Kritik in einer pointierten, polemischen und überspitzten Weise. Dieser Schutz setzt aber voraus, dass mit der Äußerung auch wirklich eine Kritik vorgebracht wird, sie Elemente enthält, die einen Bezug zu dem Gegenstand der Kritik aufweisen. Je weiter sich der Gehalt einer Äußerung von dem Gegenstand der Kritik entfernt und sich ohne Bezug auf diesen auf die bloße Herabsetzung der Person des Kritisierten fokussiert, desto geringer wird das für den Äußernden streitende Gewicht der Meinungsfreiheit gegenüber dem Gewicht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der von der Äußerung betroffenen Person."

„Das Aussprechen von Beleidigungen mit dem erkennbaren Zweck, die von ihnen betroffene Person verächtlich zu machen, ist auch dann rechtswidrig, wenn ihr die Ankündigung vorausgeht, jetzt werde lediglich ein Beispiel für solche Arten von Äußerungen gegeben, die rechtlich nicht zulässig seien."

Demnach erreicht – worauf nachfolgend das Bundesverfassungsgerichts mit Beschl. vom 19.12.2021,[1481] hingewiesen hat – eine Äußerung nicht erst dann strafrechtliche Relevanz, wenn ihr diffamierender Gehalt

[1472] Oechsler NJW 2017, 757; Oglakcioglu/Rückert ZUM 2015, 876; Becker GUR 2004, 908.
[1473] BVerfG NJW 1987, 2661.
[1474] OLG Dresden NJW-RR 2010, 1490.
[1475] LG Dortmund BeckRS 2015, 9821.
[1476] LG Köln BeckRS 2015, 17061.
[1477] OLG Hamburg BeckRS 2018, 8374.
[1478] LG Hamburg BeckRS 2017, 110240; LG Hamburg BeckRS 2017, 101443.
[1479] LG Köln BeckRS 2015, 17061 mit Verweis auf BGH NJW 1983, 1194.
[1480] OLG Hamburg BeckRS 2018, 8374.
[1481] BVerfG NJW 2022, 680 mAnm Höch.

so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint, wenn also letztlich eine Beleidigung mit dem abwägungsfreien Sonderfall der Schmähkritik gleichgesetzt wird. Hier liegen somit die Grenzen auch der Satire. Dem Vorwurf von Vasel,[1482] dadurch werde die Menschenwürde „überstrapaziert" und „inflationär" gebraucht, kann insofern nicht zugestimmt werden.

Als zulässig – allerdings lange vor der soeben zitierten Entscheidung des BVerfG – erachtete das LG Hamburg[1483] die Bezeichnung der AfD-Politikerin **Alice Weidel** als *„Nazi-Schlampe" in* der Satiresendung „extra 3" vom 27.4.2017. Mit dieser Äußerung sei die Grenze von Satire noch nicht überschritten worden, da der Moderator dieser Satiresendung sich unmittelbar auf eine Parteitagsrede Weidels bezogen habe, auf der die AfD-Politikerin öffentlich proklamiert hatte, dass die *politische Korrektheit auf den Müllhaufen der Geschichte* gehöre. Somit sei den Zuschauern der Sendung klar gewesen, dass die politisch an sich nicht akzeptable Formulierung („Nazi-Schlampe") allein deshalb gewählt worden sei, um deutlich zu machen, wohin eine solche Forderung führe. Die Entscheidung des Landgerichts Hamburg ist nicht rechtskräftig. Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat angekündigt, gegen die Zurückweisung ihres Antrags sofortige Beschwerde einzulegen, über die das Hanseatische Oberlandesgericht zu entscheiden hätte.

Eine **Fotomontage** in satirischer Form, die in einer Zeitschrift veröffentlicht worden war, lag einer Entscheidung des LG Berlin[1484] zu Grunde. Das LG sah es als unzulässig an, dem abgebildeten Kopf des Klägers einen nackten weiblichen Körper unterzuschieben, da dadurch in den Kernbereich der Würde des Abgebildeten eingegriffen werde.

Das Thema Satire versus Persönlichkeitsrecht beschäftigte die Justiz im Herbst 2006: Aufgrund einer Klage des ehemaligen Bundesfinanzministers Oskar Lafontaine hatte sich der BGH[1485] hiermit zu befassen. Ein bundesweit bekanntes Mietwagenunternehmen hatte in einer Werbeanzeige unter anderem eine **Portraitaufnahme** von **Oskar Lafontaine** (der zum Zeitpunkt des Erscheinens der Anzeige gerade als Bundesfinanzminister zurückgetreten war) ohne dessen Zustimmung verwendet. Das Foto erschien – durchgestrichen – mit dem Text:" S … verleast auch Autos an Mitarbeiter in der Probezeit". Das OLG Hamburg hatte daraufhin dem Kläger (Lafontaine) einen immateriellen Schadensersatz von 100.000 EUR zugesprochen. Der BGH wies die Klage auf die Revision der verklagten Mietwagenfirma hin ab. Solange der Eindruck nicht erweckt werde, der Abgebildete empfehle das mit seinem Foto beworbene Produkt, liege keine Kommerzialisierung zu Werbezwecken[1486] vor. Zudem stehe das Foto im Zusammenhang mit einer satirischen Auseinandersetzung des Mietwagenunternehmens mit einer (damals tagesaktuellen) politischen Frage. Auch Wirtschaftsunternehmen könnten sich auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen und seien berechtigt, tagesaktuelle Ereignisse in satirischer Form aufzugreifen.

189b **Grenzen von Satire:** Die Grenzen dessen, was Satire darf, sah das OLG München im Jahr 1998[1487] überschritten und verurteilte die beklagte Zeitschrift „Stern" zur Zahlung eines Schmerzensgeldes iHv 5.000 EUR (damals 10.000 DM). Der Kläger – ein bayerischer Geschäftsinhaber – fand drei Fotos seiner Person zusammen mit dem damaligen CSU-Vorsitzenden **Theo Waigel** in der Zeitschrift Stern und dort unter der Satirerubrik „Bonnbons" wieder (die Fotos hatte ein Pressefotograf während eines **Trachtenfestes** gefertigt, bei dem der Kläger sich eher zufällig im Gespräch mit Theo Waigel befand). In drei satirischen Sprechblasen stellte dort Waigel den Kläger „als einen Herrn H. vor, der Generalsekretär der CSU werden solle und jedoch genauso peinliche Statements wie Herr P. abgebe, die jedoch Gott sei Dank keiner verstehe". Eine Einwilligung hierzu hatte der Kläger nicht gegeben. Das Gericht wies zutreffend darauf hin, dass diese Art einer Satire, die den Kläger als Repräsentanten des „doofen lederbehosten Bayern" darstelle und somit „auf Kosten eines unbeteiligten Dritten, nämlich des Klägers" gehe, eine „zutiefst beleidigende Äußerung" darstelle, die auch nicht durch den eindeutigen Satirecharakter, deren „unfreiwilliges Opfer" der Kläger geworden sei, gerechtfertigt werde.

Mit dem Begehren einer „Geldentschädigung bei überzogener satirischer Darstellung" befasste sich im Jahr 2004 das OLG Hamm.[1488] Die Klägerin, eine 16-jährige junge Frau, war in der Sendung **„TV-Total"** vom Moderator als für das Pornogeschäft geeignet bezeichnet worden, in dem dieser ihren Namen wiederholte und hinzufügte: „Toller Name, wenn man ins Pornogeschäft einsteigen will". Zutreffend sah das OLG die Grenzen des „beachtlichen Freiraumes" der Satire als überschritten an, wenn – wie hier – die von ihrer

[1482] Vasel NJW 2022, 740 (743).
[1483] LG Hamburg BeckRS 2017, 110240.
[1484] LG Berlin AfP 2002, 249.
[1485] BGH NJW 2007, 689.
[1486] Zur – ebenfalls verneinten – Kommerzialisierung im Falle der Veröffentlichung des Fotos eines Unfallopfers vgl. BGH VersR 2012, 630 (633).
[1487] OLG München NJW-RR 1998, 1036.
[1488] OLG Hamm NJW-RR 2004, 919.